



ZDRK ▪ Bernd Graf ▪ Am Kirchgarten 62 ▪ 67434 Neustadt

An

MdB «Vorname» «Name»

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Präsident

Bernd Graf

Am Kirchgarten 62

67434 Neustadt

Telefon 0 63 21-48 08 31

graf@zdrk.de

www.zdrk.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.09.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes in der Bundestagsdrucksache 20/12719

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bundestagsabgeordnete/r «Vorname» «Name»,

mit Bundestagsdrucksache 20/12719 steht in diesen Tagen die erste Lesung des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes zur Beratung an.

Der Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK) vertritt die Interessen von knapp 100.000 Mitgliedern in Deutschland und beschäftigt sich mit dem Erhalt genetischer Ressourcen im Bereich der Landwirtschaft, wie dies im „Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ des BMEL hinterlegt ist. Die Bedeutung des ZDRK und dessen Mitglieder ist nachzulesen unter:

<https://www.genres.de/fachportale/nutztiere/nationales-fachprogramm>

Der aktuelle Entwurf der Drucksache 20/12719 weist in seiner heutigen Form noch Unklarheiten auf und bedarf der Klarstellung. Wir möchten hiermit auf folgende Punkte hinweisen:

1. Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext zu §11b (4) auf Seite 12 und der Begründung zu §11b (1a) auf der Seite 62 der Drucksache 20/12719.
In der öffentlichen Diskussion wurde ein Rasseverbot am Beispiel des Dackels stets verneint. Ein Rasseverbot könnte jedoch viele Tierarten betreffen, da vermeintliche Tierschutzorganisationen mit pauschalen Aussagen in der Regel Rassen anprangern, oftmals ohne statistisch signifikante Nachweise für diese Vorwürfe vorzulegen.
Eine Lösung dieser Diskrepanz kann erreicht werden, wenn in §11b (4) 2. der Text „das Züchten mit Wirbeltieren **bestimmter Arten, Rassen und Linien** zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann.“ abgeändert würde in „das Züchten mit **individuellen** Wirbeltieren zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann.“

Dies würde die Aussage auf Seite 62 der Drucksache 20/12719 aufnehmen, wo es heißt: „... die Konkretisierung nimmt das individuelle Tier in den Blick. Ein pauschales Zuchtverbot von bestimmten Rassen ist nicht vorgesehen.“

2. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Textes, welcher den Verbänden zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurde, wurde nunmehr neu der §11e zur Regelung von Tierbörsen eingefügt. Eine Legaldefinition des Begriffs der Tierbörse findet sich im Gesetz nicht. In den Kleintierzuchtverbänden (Kaninchen und Geflügel) werden jährlich tausende Tierzucht-/ bzw. Tierbewertungsschauen durchgeführt, bei denen auch Tiere zum Erhalt der erforderlichen genetischen Variabilität vornehmlich an andere Züchter/innen vermittelt werden. Hier können die beschriebenen Anforderungen an eine Tierbörse nicht erbracht werden und machen auch keinen Sinn. Aus dem Kontext der Berechnungen zum Erfüllungsaufwand lässt sich erkennen, dass das BMEL diese Veranstaltungen auch nicht als Tierbörsen ansieht, da diese nicht in die Berechnung des Aufwandes eingeflossen sind. Dennoch gibt es bereits heute gerichtliche Auseinandersetzungen zur Frage, ob Kleintierausstellungen mit Verkauf von Zuchttieren Tierbörsen seien. Zur Vermeidung dieser Unklarheiten bitten wir zur Klarstellung um Aufnahme eines Absatz (4) zu §11e in Anlehnung an die Formulierung der aktuell gültigen ‚Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten‘ mit nachfolgendem Wortlaut:
[\(4\) Tierzuchtschauen, Tierbewertungsschauen und Tiersportveranstaltungen, die nach Vorgaben der Tierzuchtgesetzgebung von anerkannten Zuchtorganisationen oder nach vergleichbaren Kriterien von anderen Zuchtverbänden durchgeführt werden, steht in der Regel der Aspekt der Ausstellung, des Wettbewerbs oder der Leistungsprüfung im Vordergrund. Ausstellungen dieser Art sind keine Tierbörsen und unterliegen nicht den Anforderungen der Absätze \(2\) und \(3\).](#)
3. Entscheidend wird jedoch sein, wie das BMEL die unter §11b (4) beschriebenen Rechtsverordnungen ausformulieren wird. Allein der Begriff der ‚Umgestaltung‘ lässt hier einen großen Interpretationsspielraum, da Züchtung in vielen Fällen mit einer Umgestaltung einhergeht. So gibt es viele Tierarten mit unterschiedlichen Fellanlagen oder viele Tierrassen mit hängenden Ohren, die es zu erhalten gilt. Insofern sollten bei der Beurteilung einer Umgestaltung die unterschiedlichen Aspekte aus Tierschutz und Tierzucht abgewogen werden. Ideal wäre es, wenn es hierzu eine geeignete Formulierung im Gesetz geben würde.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich bei den Beratungen zum Gesetzentwurf für unser Anliegen einsetzen würden und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

